

**Erklärung zu Protokoll  
der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Nieder-  
sachsen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt  
abgegeben für das Land Brandenburg von Frau Ministerin Katrin Lange  
in der 1045. Sitzung des Bundesrates  
am 14. Juni 2024  
zu**

**TOP 34**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes  
(BR-Drs. 303/24)**

---

Die Länder stimmen dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zu und gehen zu Nr. 5 der Drucksache (Drs. 303/24 – Einigungsvorschlag) davon aus, dass die Berechnung der Kosten für den Schienenersatzverkehr folgende Bedingung erfüllt:

Ein ausgefallener Schienen-km nach zuletzt gültigem regulären Fahrplan vor Beginn der Maßnahme wird mit mindestens Faktor 4,3 und dem jeweiligen Ausschreibungsergebnis aus dem Rahmenvertrag der DB InfraGO (derzeit 7 EUR) vergütet.

Die Regelung sollte nach spätestens 3 Jahren evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Bei der Formulierung in § 11c Abs. 6 letzter Satz wird davon ausgegangen, dass diese so ausgelegt wird, dass eine Verbundlösung von Schienenersatzverkehren (SEV) und zusätzlichem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zulässig und gemäß § 11 Abs. 5 BSWAG finanzierbar ist und nur Parallelverkehre ausgeschlossen sind.